

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/3870**

Alle Abg



## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen**

### **Präambel**

Das Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine hohe bildungspolitische Bedeutung, ihm kommt eine besondere Rolle bei der Entwicklung und Professionalisierung unseres Arbeitsfeldes zu. Wir können mit Stolz sagen, dass wir in NRW viele Jahrzehnte auf einer sehr guten Gesetzesgrundlage arbeiten konnten. Doch es bedarf der Neufassung, damit wir neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und Entwicklungen gerecht werden können. Deshalb bedanken wir uns dafür, dass der dialogorientierte Prozess zur Neufassung initiiert und von allen Akteur\*innen engagiert voran getrieben wurde, so dass wir 2022 auf einer zeitgemäßen Grundlage arbeiten können.

Die Mitgliedseinrichtungen der LDB haben am 05.03.2021 den von den Fraktionen der CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen im Landtag vorgelegten Entwurf des neu gefassten WbG NW beraten und sehen den nachfolgend dargestellten Handlungsbedarf, um die bestmögliche Gesetzesgrundlage für die Weiterbildung in NRW zu schaffen

Die LDB begrüßt bei ihrer Stellungnahme ausdrücklich, dass unter A. des Entwurfes deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Landesfinanzierung der Weiterbildung weiter zu verbessern ist. Dafür ist es allerdings notwendig, zukünftig die Finanzmittel deutlich zu erhöhen.

Die Mitgliedseinrichtungen der LDB begrüßen besonders, dass unter § 3 die politische Weiterbildung Bestandteil der Gesetzesfassung ist. Sie setzen sich dabei dafür ein, auch zukünftig die Expertise der Landeszentrale für politische Bildung entscheidend zu nutzen.

Es gibt bei allem, was gut gelungen ist, im Gesetzesentwurf aber Regelungen, die der Konkretisierung oder Neufassung bedürfen. Es gibt ferner Regelungen, für die die verwaltungsmäßige Umsetzung geklärt werden muss, um die Regelung als solche bewerten zu können.

## **Nachfolgende Regelungen im Gesetzentwurf sollten konkretisiert oder neu gefasst werden:**

### Einleitung

#### Zu D:

Die notwendige Dynamisierung der Mittel ist leider nicht im Gesetz festgeschrieben. Das erachten wir jedoch für notwendig um Unterfinanzierung aufgrund inflationsbedingter Kostensteigerungen zu vermeiden. Es muss daher regelmäßig überprüft werden, inwieweit eine Dynamisierung in Höhe von mindestens 2% ausreichend ist.

Die Verfahrensweise der Dynamisierung müssen auch für die besonderen Mittel der Einrichtungen der Politischen Bildung gelten.

#### § 1

Nach § 1 II Satz 1 ist als Satz 2 einzufügen:

Das Angebot der Einrichtungen der Weiterbildung können Menschen mit einem Mindestalter von 14 Jahren wahrnehmen.

#### Begründung:

Zugang zur Weiterbildung darf sich – um u.a. Diskriminierungen zu vermeiden - nicht an Formalia (bisher erster Schulabschluss) orientieren. Sie muss zugänglich für alle sein. Das Festsetzen eines Mindestalters ist allerdings notwendig. Um Jugendliche zur Wahlmündigkeit zu qualifizieren, bietet sich das Mindestalter von 14 Jahren für die Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Weiterbildung an. Dies stünde sowohl im Einklang mit dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, der eine Alterskategorie von 14-27 Jahren vorsieht, als auch mit der bisherigen Praxis der Landeszentrale, die bisher schon eine politische Bildung ab 14 Jahren fördert.

#### § 2

In § 2 ist das Wort „Bildungsstätten“ durch das Wort „Bildungseinrichtungen“ zu ersetzen.

#### § 8

§ 8 II sollte neu gefasst werden:

„Der Unterschiedsbetrag ist als Bildungsbetrag bzw. Leistungsbetrag zu verstehen und kann für zusätzliches pädagogisches Personal bzw. für Personal im Bereich Seminarverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und weiteres Personal, das für die Durchführung der Bildungsangebote erforderlich ist, zur Finanzierung von Unterrichtsstunden / Tagemerkmalen (§ 22 IV), für andere unterrichtsbegleitende Angebote, für die Fortbildung der Lehrenden, für die Anmietung bzw. Unterhaltung und Ausstattung eigener Seminarinfrastruktur, für Materialkosten sowie für alle anderen im direkten Zusammenhang mit der Bildungsarbeit stehenden Kosten eingesetzt werden.“

#### §16:

##### Förderungshöhe der HPM-Stellen

Die Begrenzung der Förderung der HPM-Stellen der Einrichtungen in anderer Trägerschaft auf nur 60 % der Förderhöhe der Stellen der Einrichtungen der Weiterbildung ist nicht nachvollziehbar, finanziell unzureichend und verschärft die Ungleichheit zwischen Einrichtungen in anderer Trägerschaft und den Einrichtungen der Weiterbildung (VHS).

#### §16 a II:

Die dort enthaltene geschlossene Auflistung der zu behandelnden Kernfelder ist problematisch. Politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderung können eine Veränderung der Kernfeldliste notwendig machen.

Im Gesetzestext sollte daher ergänzt werden: „Die Liste der Kernfeldthemen kann in Absprache mit den Einrichtungen der politischen Weiterbildung ergänzt werden.“

Begründung:

Nur durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass es zum einen einen hohen Grad an Verbindlichkeit bezüglich der bearbeitbaren Themenfelder gibt, zum anderen aber auch die Flexibilität festgeschrieben wird, Themenfelder in einem gemeinsamen Findungsprozess zu ergänzen.

§16 a III

Pauschalierter Zuschuss (bisherige Mittel Landeszentrale)

Im Entwurf sollte ergänzt werden, dass auch der pauschalierte Zuschuss der Dynamisierung unterliegt.

Ohne gesetzliche Dynamisierung und damit Garantie einer Erhöhungsmöglichkeit ist keine nachhaltige, zukunftsgerechte politische Bildung möglich.

§17

In den hiernach förderfähigen Maßnahmen sind auch Investitionen aufzunehmen.

§18 I

In § 18 I Satz 1 sollte hinter Weiterbildungseinrichtungen eingefügt werden: „(bei Kooperationen jede beteiligte Einrichtung)“

§18 I

In § 18 I Satz 2 sind „zweieinhalb Prozent“ durch „sieben Prozent“ und „fünf Prozent“ durch „fünfzehn Prozent“ zu ersetzen.

Eine entsprechende Erhöhung ist auch für die in Euro ausgewiesenen Beträge vorzunehmen.

§22

Es fallen zwar Unterrichtsstunde und Teilnehmertage als Förderparameter weg. Gleichwohl finden sie sich im Gesetzestext als Zahlengröße zum Beispiel für die Aufgabenerfüllung der HPM wieder. Es bedarf der nachfolgenden klärenden und zukunftsorientierten Neufassung im Textentwurf:

§ 22 IV sollte lauten:

„Eine Unterrichtsstunde ist eine analog oder digital oder hybrid durchgeführte Bildungsveranstaltung von 45 Minuten. Dabei dient die Unterrichtsstunde als rechnerische Größe und das Programm der Bildungsveranstaltung kann je nach didaktischen Erfordernissen auch in andere Zeiteinheiten aufgeteilt werden (z.B. 60 Minuten = 1,33 Ust). Zur Durchführung einer Bildungsveranstaltung gehören auch die mit Planung, Konzeption, Umsetzung der Angebote gemäß § 11 II und § 16 II verbundenen pädagogisch -didaktischen Aufgaben. Für diese Tätigkeiten können 100 % des Umfangs der erbrachten Bildungsleistung (in TT oder UST) nach § 22 V angesetzt werden.“

Zur Erläuterung:

Jede Unterrichtsstunde erfordert neben dem Arbeitsaufwand zur Durchführung in hohem Maße Arbeitszeit zur Konzeption, Planung, Vorbereitung und Auswertung. Das gilt in besonderer Weise für die Weiterbildung im Allgemeinen und die politische Bildung im Besonderen. Eine hohe Qualität der Bildungsleistung ist Voraussetzung dafür, dass sich potentiell Teilnehmende freiwillig – in der Regel zentrales Merkmal der Weiterbildung – dem Angebot stellen. Inhalte und Formate müssen den ständig sich verändernden

Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Somit ist ein HPM darauf angewiesen, ständig neue Konzepte zu erstellen oder diese weiterzuentwickeln. Besonders gilt das für die politische Bildung, weil sie auf aktuellen Informationen aufbaut.

Bei der Einfügung (Vor- und Nachbereitung pauschal mit 100 % der erbrachten Bildungsleistung) handelt es sich um eine durchschnittliche Mindesthöhe. Bei kurzen, insbesondere Online-Veranstaltungen und auch bei allen neu konzipierten Angeboten wird die Vor- und Nachbereitungszeit um Mehrfaches über den durch die Veranstaltung erzielten Teilnehmertagen liegen.

Durch die Veränderung wird administrativer Aufwand vermieden und gleichzeitig eine für alle Einrichtungen verbindliche Größe der Anrechnungsmöglichkeit von Tätigkeiten nach § 22 IV bereitgestellt. Die Einrichtungen können keine Tätigkeitsnachweise von HPMs bereitstellen ohne eine arbeitsrechtlich problematische Zeit- und Arbeitskontrolle.

§ 22 V sollte lauten:

„Analoge sowie digitale oder hybride Bildungsveranstaltungen mit einer Minstdauer von sechs Unterrichtsstunden bilden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag und sind ab 0,5 Teilnehmertagen (3 Ust) anrechenbar. Je Tag der Dauer einer Veranstaltung kann maximal ein Teilnehmertag berücksichtigt werden. Teilnehmertage und Unterrichtsstunden sind in der Berechnung kombinierbar“

Zur Erläuterung:

Nicht nur pandemiebedingt, sondern auch aus anderen (z.B. arbeitszeittechnischen, familiär bedingten) Gründen stellen Einrichtungen der Weiterbildung fest, dass es einen deutlichen Trend zur Nachfrage nach entschieden kürzeren Formaten als in der Vergangenheit gibt. Dieser Trend wird durch Notwendigkeit der Online-Arbeit in der Pandemie aktuell verstärkt. Nur mit der o. g. Neufassung wird man der Veränderung gerecht, dass Weiterbildung zukünftig in deutlich kürzeren Zeiteinheiten als bisher und verstärkt auch online anrechenbar erfolgen werden.

**Die LDB sieht über die konkreten Formulierungen im Gesetzestext hinaus folgenden (untergesetzlichen) Klärungsbedarf, um die gesetzlichen Regelungen bewerten zu können.**

§ 2 VI

Verpflichtung zur Kennzeichnung der Barrierefreiheit der Bildungsveranstaltungen: Der Verweis auf § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes NW ist unzureichend. Hier bedarf es klärender Hinweise zur Mindestkennzeichnung, die der Teilnahmeorientierung, Handhabbarkeit und Rechtssicherheit sowohl von Teilnehmenden, als auch von Einrichtungen der Weiterbildung genügen. Zu klären ist, ob die Agentur Barrierefrei NRW den Einrichtungen allgemeingültige und verbindliche Hinweise geben kann und als Supportstelle zur Verfügung steht.

§ 8 I

Zu konkretisieren ist, wie lange der am 01.01.2022 geltend gemachte Personalbestand zuvor in der Einrichtung schon vorhanden sein muss. Kann der geltend gemachte Personalbestand höher sein als am 31.12.2021?

Allgemeiner formulierte Landeskinderverordnung

Hier bedarf es der Klarheit, dass online durchgeführte Bildungsangebote sich nicht auf NRW fokussieren lassen. Die Bewerbung solcher Veranstaltungen über Social Media kann nicht lokal begrenzt werden.

Bei dem angekündigten Wegfall von Teilnehmendenlisten muss gelöst werden, wie Herkunft und Alter der Teilnehmenden – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Regelungen - dokumentiert und im Berichtswesen nachgewiesen werden.

§16 a III

Aus Sicht der LDB ist zu klären, wer die inhaltliche Begleitung der Arbeit der Einrichtungen der politischen Bildung zukünftig anstelle der Landeszentrale für politische Bildung übernimmt. Die dortige Expertise darf nicht verloren gehen.

Inhaltliche Prüfungen im Rahmen der Handhabung des WbG künftig auf die fünf Bezirksregierungen zu verlegen, führt unweigerlich zu einem unterschiedlichen Betrachtungs- und Entscheidungsverhalten. Dies muss zwingend vermieden werden.

§ 26

Berichtswesen Weiterbildung NRW

Das Berichtswesen sollte nach zuvor übereinstimmender Meinung schlank gehalten sein.

Die in § 26 I enthaltene Auflistung bildet datenschutzrechtlich eine Grundlage für eine Datenübermittlung, bleibt aber in ihrer Konkretisierung ungenau und untergesetzlich absolut regelungsbedürftig.

§ 26 VII beinhaltet für die Einrichtung der Weiterbildung die andauernde Herausforderung bei Änderung der Abfragemerkmale spontan die interne Datenerhebung anpassen bzw. umstellen zu müssen. Dies ist regelmäßig mit erheblichem Zeit- und Geldaufwand verbunden. Hier bedarf es einer untergesetzlichen Regelung, die auch die Interessen der Einrichtungen der Weiterbildung berücksichtigt.

Anpassungen der Merkmale sollten – wenn überhaupt – **erst nach längeren Zeitläufen und unter Beteiligung der Einrichtungen der Weiterbildung erfolgen.**

Im Berichtswesen sollten Kooperationen zusammengefügt werden, weil nur dies eine realitätskonforme Berichterstattung garantiert, weil z.B. HPM-Stellen innerhalb einer Kooperation häufig auf zwei Einrichtungen entfallen können.

Allgemein:

Ist zukünftig Rücklagenbildung möglich und erlaubt, die gerade im Hinblick auf notwendige Investitionen wichtig ist?

Düsseldorf, 30.04.2021

**Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke (LDB)**

Gustav-Stresemann-Institut, Bonn  
Forum Demokratie Düsseldorf, Düsseldorf  
FESCH - forum Eltern und Schule, Dortmund  
Auslandsgesellschaft.De e.V., Dortmund  
Haus Neuland, Bielefeld  
Heinz-Kühn-Bildungswerk, Dortmund  
Willi-Eichler-Bildungswerk, Köln

Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke  
c/o Bildungswerk Stenden  
Werdener Str. 4, 40227 Düsseldorf  
Tel.: 0211 86282611

Email: sonja.schweizer@bildungswerk-stenden.de

aktuelles forum e.V., Gelsenkirchen  
Bildungswerk Stenden, Düsseldorf  
Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V., Bonn (Gastmitglied)  
Friedrich-Ebert-Stiftung Landesbüro NRW, Düsseldorf (Gastmitglied)  
IBZ Schloss Gimborn, Marienheide (Gastmitglied)

### **Mitunterzeichnende**

Deutschland- und Europapolitisches Bildungswerk NRW (DEPB), Tecklenburg  
IKAB-Bildungswerk e.V., Bonn  
Politischer Arbeitskreis Schulen e.V., Bonn  
STÄTTE DER BEGEGNUNG e.V., Vlotho  
ver.di Bildungszentrum „Das Bunte Haus“, Bielefeld-Sennestadt